



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 16-03 / Ziffer 3.4.7

Thema: Nebenverkehrswege in Betriebsräumen

Datum: 15.08.2007

Nr. 16-010d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

(Quer-) Gänge zwischen Technikkomponenten in selten begangenen Technikräumen (z.B Computerraum, Telekommunikationsraum) münden im Normalfall in einen markierten Fluchtweg (mindestens 1.2m Breite), in einen Korridor (separater Brandabschnitt) oder ins Freie.

Einzelne Exponenten der Feuerpolizei betrachten Gänge innerhalb des Technikraumes als Fluchtwege und verlangen gemäss Brandschutznorm eine Breite von 1.2m.

Gilt die Gangbreite innerhalb von Technikräumen als Fluchtweg, oder kann die Breite solcher (Quer-) Gänge reduziert werden?

Antwort:

Gemäss der Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz müssen Hauptverkehrswege im Innern von Bauten und Anlagen mindestens 1.2 m breit sein. Die zur Vervollständigung des Verkehrsnetzes erforderlichen Nebenverkehrswege für Arbeitsplätze und Anlagenteile müssen mindestens 0.8 m breit sein.

Gemäss der Niederspannungs-Installations-Norm (NIN) werden bei Anlagen in elektrischen Betriebsräumen mit ständig oder zeitweilig zu bedienenden Apparaten oder mit abzulesenden Instrumenten ebenfalls Bedienungsgänge mit einer freien Breite von 0.8 m gefordert.

Aufgrund dieser Bestimmungen ist auch vom brandschutztechnischen Standpunkt aus bei Nebenverkehrsweegen eine freie Breite von 0.8 m einzuhalten.